TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: siehe Grenze It. Einzeichnungen im Plan. Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 457, 458 (ehemals 18/1), 107/1 und 607 (ehemals 18/2) teilweise, Flur 1, Gemarkung Pillgram.

1.2 Art der baulichen Nutzung

Für das Vorhaben "Seniorenwohnanlage und Pflegeheim" sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude und Wohnheime für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf. Das sind Menschen mit Behinderung, Senioren und pflegebedürftige Personen
- Gemeinschaftsräume im Zusammenhang mit der Betreuung der Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (z. B. Gemeinschaftsräume, Sport- und Freizeiträume)
- Büro- und Aufenthaltsräume für das Personal
- Wohnräume/Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter
- Räume für Dienstleistungsangebote (z. B. Fußpflege, Kosmetik, Friseur) und medizinische Betreuung
- (z. B Räume für Arztsprechstunden) - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Pkw-Stellplätze, Garagen und Carports und deren Zufahrten im Sinne des § 12 BauNVO

1.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird gemäß § 19 BauNV0 durch die Grundflächenzahl (GRZ) und gemäß § 20 BauNVO durch die Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung bestimmt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO mittels Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen

1.5.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (private Grünfläche Teilfläche Flurstück 607) sind zusätzlich zu den vorhandenen und zu erhaltende Obstgehölzen 6 Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm anzupflanzen.

1.5.2 Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbäume mit Erhaltungsbindung in den Baugebieten und die Bäume innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher

Stelle gleichartiger Ersatz mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.

Bindung für die Erhaltung von Laubgebüschen

Die Laubgebüsche innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privaten Grünfläche im Norden des Plangebietes) sind dauerhaft zu erhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Brandenburgischer Bauordnung – BbgBO)

2.1 Gestaltung der Gebäude (entsprechend § 9 BbgBO i. V. m. § 87 BbgBO)

Im Vorhabengebiet "Seniorenwohnanlage und Pflegeheim" mit der Nummer 2 sind die Hauptgebäude eingeschossig mit Sattel- oder Pultdach zu errichten. Dachneigungen der Hauptgebäude sind zwischen 22° und 35° zulässig.

Diese Festlegungen gelten nicht für Nebengebäude.

Innerhalb der Grünflächen sind Wege zulässig. Sie sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien herzustellen.

Ausnahmen von den Festlegungen sind zulässig, wenn sie städtebaulich vertretbar sind und Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf jeden Fall ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

3. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

3.1 Zum Schutz vor Schienenverkehrslärm muss in neu zu errichtenden Gebäuden, die zur Lärmquelle (Bahnanlage) orientiert sind, mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenstern zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.

3.2 Für Wohnungen, die nur einseitig zum Lärm ausgerichtet sind, d. h. keine lärmabgewandte Seite besitzen, sind die Fenster der zum Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nachts einem Beurteilungspegel von über 45 db(A) ausgesetzt sind, mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen. Die Lüftung ist so auszubilden, dass eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person und Stunde gewährleistet ist.

4. Nachrichtliche Übernahmen (N) und Hinweise (H)

4.1 Bodendenkmal (N)

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Bereich des Bodendenkmals Nr. 90922 "Gräberfeld Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit". Sämtliche Eingriffe in den Boden und Bodennutzungsänderungen (einschließlich der Umnutzung bestehender Freiflächen in Grünflächen) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BbgDSchG erlaubnispflichtig.

4.2 Kampfmittelbelastung (H)

Bei konkreten Bauvorhaben ist die Notwendigkeit einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

5. Sonstige Festsetzung

5.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) 3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 5])

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram"

1. Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf – OT Pillgram ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 erfolgt. Der Beschluss wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 330 öffentlich bekannt gemacht.

Briesen (Mark), den 22.03.2522



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf – OT Pillgram (Planzeichnung und Begründung) in der Fassung vom 05./07.05.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 330 öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 im Amt Odervorland öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17./18.06.2021 um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf - OT Pillgram in der Fassung vom 05./07.05.2021 gebeten.

Briesen (Mark), den 22.03. 2022

M. Rost - Amtsdirektorin

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf – OT Pillgram (Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 08./16.10.2021 gebilligt und zuröffentlichen

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 03.01.2022 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 336 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 im Amt Odervorland öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.12.2021 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf – OT Pillgram in der Fassung vom 08./16.10.2021 gebeten.

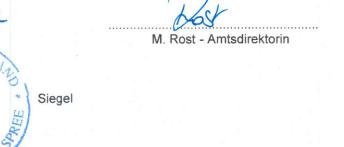
Briesen (Mark), den 22.07.2022



Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat die Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf - OT Pillgram aus den Beteiligungen geprüft und über diese befunden. Das Ergebnis ist

Briesen (Mark), den 22.07.2022



M. Rost - Amtsdirektorin

Prüfung Planunterlage Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 22.07.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich

offentlich bestellter Vermessungsingenieu

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf - OT Pillgram, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom 02.03.2022 wurde in der Sitzung der beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.



Die Bebauungsplansatzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" der Gemeinde Jacobsdorf - OT Pillgram wird hiermit ausgefertigt.



Bekanntmachung / Rechtswirksamkeit gem. § 10 BauGB

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Altengerechtes Wohnen in Pillgram" ist am .01. 29.7.22.... gemäß §10 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit der Begründung bei der Amtsverwaltung Odervorland von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4; § 215 Abs. 1 BauGB

Mit der o.g. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 347 vom 01.09.2022 vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten.

Briesen (Mark), den 02.08. 2022



M. Rost - Amtsdirektorin

M. Rost - Amtsdirektorin

ÜBERSICHTSKARTE

ZEICHENERKLÄRUNG:

Art und Maß der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Seniorenwohnanlage und Pflegeheim

GRZ 0,4 / III Grundflächenzahl GRZ/ Anzahl der Vollgeschosse

Erhaltung: Bäume

Bodendenkmal

BD

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Natur u. Landschaft

zungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungs-

Wohn- und Hauptgebäude

Öffentl. Verkehrsfläche

und Flurstücksnummer

Höhen über DHHN2016

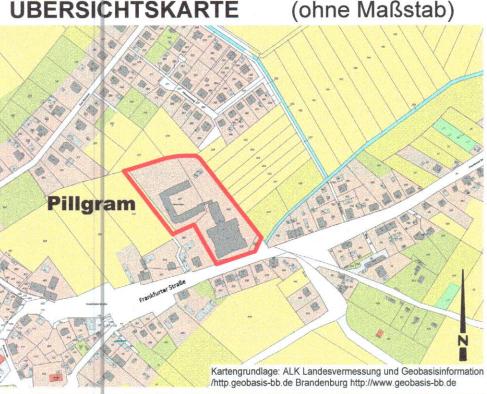
Nadel-, Laubbaum

Böschung

Flurstück mit Flurstücksgrenze

Nebengebäude

innerhalb eines Baugebietes



GEMEINDE JACOBSDORF OT PILLGRAM (Amt Odervorland)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram"

1. Änderung

Planungsstan Gemarkung: Flurstücke: Maßstab:

02.03.2022 Pillgram, Flur 1 457, 458, 107/1 und Teil aus 607

Planverfasser

